

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

14. Sep. 1967

103

Gesetz: BGB § 252 Satz 2, § 847; ZPO §§ 287, 304

Leitsatz:

Eine Partei, die als Schadenersatz entgangenen Gewinn geltend macht, muß trotz der den Beweis erleichternden Vorschriften des § 252 Satz 2 BGB und des § 287 Abs. 1 ZPO wenigstens den Tatsachenstoff konkret vortragen und im Falle des Bestreitens beweisen, der die Annahme der Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerzielung zuläßt.

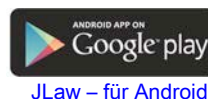
Aktenzeichen: 5 AZR 101/66

Urteil des BAG vom 14. September 1967

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 101/66

3 Sa 17/64 Hamburg

Verkündet
am 14. September 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

103.
Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. November 1965 - 3 Sa 17/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1898 geborene Kläger war früher Generalvertreter für Erzeugnisse der Beklagten. 1958 gründete er eine eigene Großhandelsfirma und schloß mit der Beklagten einen vom 1. April 1958 an laufenden Liefervertrag für 5 Jahre. In der Zeit der bis zum April 1960 laufenden Geschäftsverbindung räumte die Beklagte dem Kläger einen Warenkredit in Höhe von schließlich 30.000,- DM ein, aus dem noch erhebliche Forderungen offenstehen. Vom Mai 1960 an war der Kläger für die Beklagte als Vertreter auf Provisionsbasis tätig und vom 1. Januar 1961 ab als Angestellter mit einem Nettogehalt von 650,- DM monatlich. Nach dem Anstellungsschreiben der Beklagten vom 9. Dezember 1960 sollte der Schuldsaldo des Klägers bei befriedigender Tätigkeit um jährlich 4.000,- DM reduziert werden. Am 29. Mai 1962 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage hat der Kläger wegen der Versäumung der Frist des § 3 KSchG zurückgenommen.

Am 13. Juni 1962 versandte die Beklagte an eine unbekannte Anzahl ihrer Kunden in Norddeutschland folgendes Rundschreiben:

"Sehr geehrte Herren,

Wir sehen uns leider veranlaßt, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß wir uns vor 14 Tagen aus dringenden Gründen von Herrn

M H

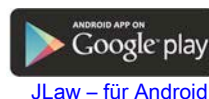
der bisher die Versanddispositionen für THERMOPETE in unserem Zweigwerk Hamburg durchführte, trennen mußten.

Wie wir erst jetzt feststellen, hat Herr H noch während der Tätigkeit für uns in böswilliger Form gesetzeswidrige Handlungen unternommen, die nur dem Zwecke dienten, uns zu schaden. So liegt auch der Verdacht aufgrund uns zugegangener Mitteilungen nahe, daß in letzter Zeit bei uns eingegangene Aufträge eine nicht ordnungsgemäße kaufmännische Abwicklung fanden.

Wir bedauern sehr, uns aus diesem Grunde an Sie wenden zu müssen, um Sie zu bitten, uns eventuell rückständige Aufträge bekanntzugeben. Wir wissen, daß wir aufgrund sehr starker Nachfragen gewisse



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lieferverzögerungen haben, jedoch nicht in dem uns jetzt bekanntwerdenden Rahmen.

Gleichzeitig wurde uns aus Kundenkreisen mitgeteilt, daß telefonische Anfragen zum Teil in unhöflicher Form durch Herrn H behandelt worden seien. Sollte das auch Ihnen gegenüber geschehen sein, bitten wir höflichst um Entschuldigung. Unser Bestreben war es bisher und wird es immer sein, Sie zu Ihrer vollen Zufriedenheit zu beraten und zu bedienen.

Wir hoffen auf eine weitere angenehme Zusammenarbeit und begrüßen Sie

mit bester Empfehlung

P W E R K
A Kommanditges.
gez. Unterschrift"

Der Kläger trägt vor, die in diesem Rundschreiben gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unwahr. Durch die Verbreitung des Rundschreibens sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden, zumal das Schreiben ganz überwiegend an seine eigenen früheren Kunden übersandt worden sei. Deshalb sei es ihm auch nicht gelungen, mit den früheren Kunden wieder Geschäftsverbindungen anzuknüpfen und sich selbständig zu machen. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Auskunftserteilung darüber zu verurteilen, an wen sie das Rundschreiben vom 13. Juni 1962 versandt hat und ob weitere Rundschreiben über ihn abgesandt worden sind. Außerdem hat der Kläger verlangt, daß die Beklagte an die Empfänger des Rundschreibens ein Widerrufschreiben bestimmten Inhalts versendet. Schließlich hat der Kläger im ersten Rechtszug die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den durch das Rundschreiben entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, die in dem Schreiben erhobenen Vorwürfe entsprächen der Wahrheit, insbesondere habe der Kläger verschiedentlich Waren der Firma über die von seinem Sohn geführte Firma V GmbH an ihre eigenen Kunden ausgeliefert, den Kaufpreis aber für sich behalten.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme nach Klagantrag erkannt. Hiergegen richtete sich die Berufung der



Beklagten, die auch darauf verweist, bei der Versendung des Rundschreibens vom 13. Juni 1962 in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben.

Der Kläger ist im Berufungsrechtszug auf Anregung des Gerichts von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergegangen und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 40.000,- DM Schadenersatz zu verurteilen, von denen zwei Teilbeträge an Abtretungsempfänger zu zahlen seien. 3.000,- DM hiervon macht der Kläger als Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB geltend.

Die Beklagte hat auch die Abweisung des Zahlungsantrags begehrt. Sie trägt insbesondere vor, daß der Kläger während der Zeit seiner Selbständigkeit vor Übernahme als Angestellter nur mit Verlust gearbeitet habe. Seine gesamte Schadenersatzforderung entbehre jeder realen Grundlage. Hilfsweise rechnet die Beklagte in Höhe von 29.185,52 DM aus früheren Warenlieferungen an den Kläger auf.

Das Landesarbeitsgericht hat den Zahlungsantrag abgewiesen und der Berufung der Beklagten insoweit stattgegeben, als die Beklagte verurteilt ist, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, ob sie weitere Rundschreiben über den Kläger versandt hat. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, das Rundschreiben vom 13. Juni 1962 enthalte beleidigende Äußerungen über den Kläger, die eine üble Nachrede im Sinne von § 186 StGB darstellten. Die Beklagte habe nicht bewiesen, daß die Vorwürfe zutreffend seien. Hinsichtlich des Vorwurfs unhöflicher Behandlung von Kunden habe sich sogar die sachliche Unrichtigkeit der Behauptungen ergeben. Hieraus ergebe sich die Verpflichtung der Beklagten, die Vorwürfe zu widerrufen und als Voraussetzung dafür, die Empfänger des Rundschreibens zu benennen. Hingegen könne nicht verlangt werden, daß die Beklagte auch noch Auskunft darüber erteile, ob weitere Rundschreiben über den Kläger versandt worden seien, denn hierfür seien nicht die geringsten Anhaltspunkte ersichtlich. Dem Zahlungsantrag des Klägers könne nicht stattgegeben werden, weil schon nach dem eigenen



und in sich widerspruchsvollen Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich sei, daß ein Schaden entstanden sei. Dem Kläger stehe schließlich auch kein Schadenersatz aufgrund des § 847 BGB zu. Der hier zu entscheidende Fall sei nicht mit den Fällen zu vergleichen, in denen der Bundesgerichtshof in neuerer Rechtsprechung ein Schmerzensgeld zubillige.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagbegehren in vollem Umfang weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Da die Beklagte keine Revision oder Anschlußrevision gegen das vom Kläger angefochtene Urteil eingelegt hat, steht rechtskräftig fest, daß sie verpflichtet ist, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, an wen sie das Rundschreiben vom 13. Juni 1962 versandt hat und daß sie verpflichtet ist, an die Empfänger dieses Rundschreibens ein Widerrufschreiben zu versenden. Wenn die Revision des Klägers darüber hinaus auch die Verurteilung der Beklagten begehrt, Auskunft über etwaige weitere Rundschreiben zu erteilen und außerdem einen Betrag von 40.000,- DM zu zahlen, ist sie unbegründet. Denn dem angefochtenen Urteil ist in allen wesentlichen Punkten beizutreten.

1) Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, es bestünden keinerlei Anhaltspunkte und der Kläger habe auch nichts dafür vorgetragen, daß die Beklagte etwa weitere Rundschreiben über den Kläger versandt hätte. Das Rundschreiben vom 13. Juni 1962 hat die Beklagte im Anschluß an die außerordentliche Kündigung des Klägers an ihre Kunden versandt, um sich wegen der angeblich nicht ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung durch den Kläger zu entschuldigen. Dieser konkrete Anlaß war damit aber auch erledigt. Für die Beklagte bestand - dafür spricht auch die allgemeine Lebenserfahrung - keinerlei Veranlassung, sich nochmals über die Tätigkeit des Klägers auszulassen. Unter diesen Umständen genügt die rein theoretische, durch nichts belegte Möglichkeit, daß doch noch weitere Rundschreiben über den Kläger versandt worden sind, nicht, um den jetzt



noch geltend gemachten Auskunftsanspruch als Nebenverpflichtung aus §§ 823, 1004 BGB zu begründen. Entgegen der Meinung der Revision kann hier dieser weitergehende Anspruch auch nicht allein aus § 242 BGB hergeleitet werden. Eine allgemeine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht (BAG AP Nr. 1 zu § 61 HGB).

2) Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil zu dem Ergebnis kommt, der Eintritt eines materiellen Schadens infolge des Rundschreibens vom 13. Juni 1962 sei weder erwiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Der Kläger will vorbringen, er sei durch das Rundschreiben gehindert worden, mit seinem alten Kundenstamm neue Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen; deshalb sei ihm ein Gewinn entgangen. Zur Berechnung des in den Jahren 1962 bis 1965 angeblich entgangenen Gewinns macht der Kläger, wie das angefochtene Urteil näher dargelegt hat, unterschiedliche, sich widersprechende und nicht näher belegte Zahlenangaben, die zudem auf dem behaupteten Gewinn in den Jahren der früheren selbständigen Tätigkeit bis zum Jahre 1960 beruhen. Irgendwelche näheren Ausführungen darüber, welches Geschäft der Kläger von 1962 ab mit welchen Barmitteln trotz seiner hohen Verschuldung bei der Beklagten aufzubauen beabsichtigte, fehlen. Das Landesarbeitsgericht konnte deshalb im Ergebnis zu Recht annehmen, infolge des Verhaltens der Beklagten sei kein finanzieller Schaden entstanden oder auch nur wahrscheinlich.

Die Revision rügt insoweit in formeller Hinsicht eine Verletzung der §§ 287 und 304 ZPO und in materieller Hinsicht eine Verkennung des § 252 BGB, aber zu Unrecht.

Gegenüber dem allgemeinen Grundsatz, daß der Geschädigte den vollen Beweis für Entstehung und Höhe eines Schadens zu führen hat, gibt § 252 Satz 2 BGB eine Beweiserleichterung. Für den Beweis eines entgangenen Gewinns genügt die bloße Wahrscheinlichkeit der Erwartung. Andererseits ist es aber auch notwendig, daß nach Sachlage und bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge ein ziffernmäßig



feststellbarer oder doch nach § 287 ZPO schätzbarer Schaden wahrscheinlich eingetreten ist. Um eine Wahrscheinlichkeitsprüfung im Sinne des § 252 Satz 2 BGB durchführen zu können, benötigt der erkennende Tatsachenrichter greifbare Angaben, aus denen sich schließen läßt, wie die Dinge sich nach menschlicher Voraussicht weiter entwickelt haben würden, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Diese tatsächlichen Grundlagen für die Beurteilung beizubringen, obliegt trotz der Bestimmungen des § 252 Satz 2 BGB und des § 287 ZPO der Partei, die den Schadenersatzanspruch geltend macht (vgl. BGH LM Nr. 8 zu § 252 BGB = NJW 64, 661). Nur wenn die insoweit erforderlichen Unterlagen von dem Geschädigten dargelegt und notfalls bewiesen werden, kann die weitere hypothetische Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit geprüft werden.

Die Prüfung, ob derartige Umstände in genügendem Maße vorgetragen sind, obliegt in erster Linie dem Tatsachenrichter. Wenn das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall auf Grund des unsubstantiierten Sachvortrags des Klägers und der Tatsache, daß er auf Grund einer früheren selbständigen Tätigkeit noch verschuldet war, zu dem Ergebnis kommt, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in Form des entgangenen Gewinns sei nicht einmal dargelegt, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Entsprechendes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein Schaden entstanden ist, unter dem Gesichtspunkt des § 287 ZPO. Das angefochtene Urteil hat zwar diese Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt, seine Begründung deckt aber auch die Abweisung des Klaganspruchs unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 547 BGB). Auch die Vorschrift des § 287 ZPO entbindet den Kläger nicht von der Notwendigkeit, die dem Gericht zur Wahrheitsfindung erforderlichen Unterlagen beizubringen (BGH aaO). Die Vorschrift des § 287 ZPO läßt dem Tatsachenrichter einen weiten Spielraum, der hier nicht überschritten ist (BAG AP Nr. 1 zu § 287 ZPO).



Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht gegen die Bestimmung des § 304 ZPO verstoßen. Der Erlaß eines Grundurteils steht in pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts. Ein derartiges Zwischenurteil soll nur ergehen, wenn darin wirklich eine Förderung des Rechtsstreits liegt. Es muß zu erwarten sein, daß nach Sachlage ein ziffernmäßig feststellbarer Schaden wahrscheinlich eingetreten ist (RGZ 103, 219). Hier geht aber gerade das Landesarbeitsgericht davon aus, dem Kläger sei durch die Versendung des Rundschreibens kein Schaden entstanden. Dann war aber das Gericht nicht befugt, ein Grundurteil nach § 304 ZPO zu erlassen.

3) Schließlich hat der Kläger seinen Anspruch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch auf § 847 BGB gestützt. Er macht insoweit mindestens 3.000,- DM geltend. Es ist richtig, daß die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Auffassung vertritt, bei schuldhafter schwerer Persönlichkeitsverletzung könne neben dem Anspruch auf Ersatz etwaigen Vermögensschadens ein Schmerzensgeld zugebilligt werden (vgl. BGHZ 26, 349 [354]; 30, 7; 35, 363; 39, 124). Selbst wenn man dieser Ansicht folgt, so erkennt der Bundesgerichtshof aber diesen Anspruch nicht in jedem Falle zu, sondern nur, wenn die Umstände, insbesondere die Schwere der Verletzung oder des Verschuldens eine solche Genugtuung erfordern. Nur bei besonders ernsthaften Störungen darf die Zivilrechtsordnung auf die Verletzung des Persönlichkeitsrechts mit der Zubilligung eines Geldbetrages an den Betroffenen reagieren. Der Bundesgerichtshof hat diese Voraussetzung insbesondere für gegeben angesehen, wenn in das Persönlichkeitsrecht eines Dritten leichtfertig aus materiellen Gründen eingegriffen wird, insbesondere, um eine eigene kommerzielle Werbung zugkräftiger zu gestalten. So liegt der Fall nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts hier nicht. Dem ist zuzustimmen. Zwar steht rechtskräftig fest, daß die Beklagte sich durch die Versendung des Rundschreibens vom 13. Juni 1962 einer unerlaubten Handlung zum Nachteil des Klägers schuldig gemacht



gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Weimer Dr. Eck

